

28. Wie ist das Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft zu berechnen, wenn sie in Zeiten der Geldentwertung wegen Veränderungen in der Zusammensetzung der Gesellschaft eine Papiermarkbilanz als Grundlage für die Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse und namentlich auch für die Höhe ihrer Kapitalbeteiligung angenommen haben?

§ 68. § 155. BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Urt. v. 21. Januar 1930 i. S. M. u. Gen. (Bekl.) w. R. (M.). II 313/29.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war Kommanditistin der B. 'schen Asphalt- und Steinpappenfabrik W. M., Kommanditgesellschaft in St. Die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen waren in der Vorkriegszeit zuletzt durch den Gesellschaftsvertrag vom 16. Dezember 1910 geregelt worden. Nach diesem Vertrag zählte die Gesellschaft neben den beiden

Beklagten als persönlich haftenden Gesellschaftern 7 Kommanditisten. Nach § 4 waren die Beklagten mit Einlagen von je 10000 M., die Klägerin mit einer solchen von 30000 M. bei einem Gesamteinlagekapital von 320000 M. beteiligt. In der Zeit vom November 1920 bis zum 4. August 1922 ist das „Gesellschaftskapital“ auf Grund von Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen vom 23./29. November 1920, 6. April 1921 und 4. August 1922 erhöht worden, und zwar unter ungleichmäßiger Beteiligung der Gesellschafter. Am 4. August 1922 wurden die R.-Werke AG. in B. mit einer Einlage von 1600000 M. als weitere Kommanditistin in die Gesellschaft aufgenommen. Im Anschluß daran wurde unter dem 15. August 1922 ein neuer Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, in dessen Eingang es heißt, daß der im Jahre 1910 errichtete Gesellschaftsvertrag abgeändert werde und „folgende Fassung“ erhalten solle. In § 1 werden sodann die nunmehrigen Gesellschafter der Kommanditgesellschaft aufgezählt, darunter die beiden Beklagten als persönlich haftende Gesellschafter neben 8 Kommanditisten einschließlich der Klägerin und der R.-Werke. § 2 führt sodann die Einlagen der einzelnen Gesellschafter auf.

Das Gesamteinlagekapital betrug danach 3100000 M., wovon auf die R.-Werke 1600000 M., auf alle anderen Gesellschafter zusammen 1500000 M. entfielen. Aus den sonstigen Bestimmungen des Vertrags ist hervorzuheben, daß sich die Gewinn- und Verlustanteile, abgesehen von einer gewissen Vortwegbeteiligung der beiden Beklagten als persönlich haftender Gesellschafter am Gewinn, nach den Kapitalanteilen der Gesellschafter und nach deren Verhältnis bemessen sollten, daß über gewisse Gegenstände (darunter die Aufnahme neuer Gesellschafter und die Erhöhung der Kapitalanteile einzelner Gesellschafter) die Gesellschafterversammlung zu beschließen hatte, daß deren Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden und „je 100 M. Geschäftsanteile“ eine Stimme gewähren sollten. Die den Gesellschaftern „nach § 716 BGB.“ zustehenden Befugnisse sollten „durch eine oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestellte Personen ausgeübt“ werden. Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmte, sollte sich das Rechtsverhältnis der Gesellschafter zueinander nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs richten. Bei Aufnahme der R.-Werke waren gewisse Werte und Bestandteile des seitherigen Gesellschaftsvermögens aus diesem

ausgeschieden und unter die „alten“ Gesellschafter verteilt worden. Bei der Goldmark-Eröffnungsbilanz hatte sich ein Reinvermögen von 300000 G.M. ergeben. Über dessen Aufteilung auf die Kapitalkonten der Gesellschafter kam es zunächst zwischen den „alten“ Gesellschaftern und den N.-Werken zu Meinungsverschiedenheiten. Die Beklagten riefen das Goldbilanz-Schiedsgericht an und vertraten in diesem Verfahren gegenüber den N.-Werken den Standpunkt, daß eine Umrechnung der Kapitalkonten nach dem Goldmarkwert der geleisteten Einlagen erfolgen müsse und erst die so berichtigten Kapitalkonten die Schlüsselzahlen für die Verteilung des Reinvermögens in Goldmark bilden könnten. Der Vorsitzende des Goldbilanz-Schiedsgerichts machte einen Vergleichsvorschlag, wonach u. a. die Beteiligung der N.-Werke am Reinvermögen der Goldmark-Eröffnungsbilanz auf $33\frac{1}{3}\%$, die der übrigen Gesellschafter zusammen auf $66\frac{2}{3}\%$ festgesetzt werden sollte. Ein Vergleich auf dieser Grundlage kam jedoch nicht zustande. Die N.-Werke erboten sich schließlich zur Ablösung der Beteiligungsrechte aller anderen Gesellschafter nach dem Verhältnis der im Vertrag vom 15. August 1922 festgelegten Kapitalkonten, also im Verhältnis von $\frac{15}{31}$ zu $\frac{16}{31}$, d. h. mit 145170 RM. zuzüglich eines Aufgelbs von 15% sowie der Dividenden für die Jahre 1924, 1925 und 1926. Dieses Anerbieten wurde in der Folge von allen übrigen Gesellschaftern einschließlich der Klägerin angenommen. Demgemäß wurde durch Vertrag vom 26. Januar 1927 die von den N.-Werken zur Abgeltung aller Ansprüche der „alten“ Gesellschafter zu entrichtende Summe — ausschließlich der Dividenden und Lantien für 1924 bis 1926 — auf 166945,50 RM. festgesetzt und weiter bestimmt, daß dieser Betrag bei der Stadtbank in St. zur gemeinsamen Verfügung des als Treuhänder bestellten Ehemanns der Klägerin und des Beklagten M. eingezahlt werden sollte. Dies ist dann geschehen. Nach dem Abkommen vom 26. Januar 1927 sollte die Verteilung der Abschichtungssumme unter die „alten“ Gesellschafter besonderer Vereinbarung zwischen ihnen vorbehalten bleiben. Es gelang jedoch nicht, eine solche allseitige Einigung herbeizuführen, weil namentlich zwischen der Klägerin und den beiden Beklagten Streit über den Verteilungsschlüssel bestand. Die Beklagten gehen von den im Vertrag vom 15. August 1922 festgelegten Kapitalkonten aus. Die Klägerin dagegen verlangt vorab eine Neuberechnung der Kapitalkonten auf Festmarkgrundlage unter Einbeziehung der vor

dem 15. August 1922 liegenden Vorgänge auf diesen Konten und will die sich dann ergebenden „berechtigten“ Kapitalkonten der Verteilung unter den Parteien zugrunde gelegt wissen. Sie errechnet sich demgemäß schließlich an Hand der Tabelle des Aufwertungsgesetzes einen Kapitalanteil von 12915 RM., zählt den Aufschlag von 15% sowie die Dividenden für 1924 und 1925 hinzu und fordert abzüglich des ihr schon ausgezahlten Dividendenbetrags von 2610 RM. noch insgesamt 16143 RM. Ihr Klageantrag ging demgemäß dahin:

unter Feststellung ihres — der Klägerin — Kommanditanteils auf 12915 RM. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, darein zuwilligen, daß von der hinterlegten Summe von 166945,50 RM. an die Klägerin 16143 RM. nebst etwa aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt würden.

Die Beklagten beantragten in erster Linie, sie zu verurteilen, in die Auszahlung von 10005 RM. nebst etwa aufgelaufenen Zinsen an die Klägerin einzuwilligen, Zug um Zug gegen deren Einwilligung in die Ausfolgung von 33396 RM. an den Beklagten M. und von 23356 RM. an den Beklagten Sch. je nebst zugewachsenen Zinsen. Hilfsweise baten sie um kostenpflichtige Klageabweisung.

Der erste Richter stellte den Kommanditanteil der Klägerin auf 12875,55 RM. fest und verurteilte die Beklagten demgemäß zur Einwilligung in die Auszahlung von 16098,17 RM. nebst den aufgelaufenen Zinsen. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Einigkeit herrscht zwischen den Parteien darüber, daß die zur Abgeltung der Rechte der sog. alten Gesellschafter von den R.-Werten gezahlte Abfindungssumme unter die beteiligten Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile aufzuteilen ist. Streitig ist aber, ob hierbei ein für allemal von den im Gesellschaftsvertrag vom 15. August 1922 festgelegten Zahlen der Einlagekonten auszugehen ist oder ob diese — zur Ausschaltung der Einflüsse der Geldwertung — unter Umwertung der hierdurch beeinflussten Bilanzen der früheren Jahre und unter Umrechnung der Kapitalkonten auf Festmarkgrundlage vorab neu ermittelt und erst die sich hiernach ergebenden „berechtigten“ Kapitalkonten die Grundlage für die Verteilung bilden können. Es handelt sich dabei zunächst um die grundsätzliche Frage,

ob zu diesem Zweck überhaupt auf die Zeit vor dem 15. August 1922 zurückgegangen werden kann.

Das Landgericht und das Kammergericht haben dies bejaht.

Mit Recht wendet sich hiergegen die Revision. Der erkennende Senat hat zwar in einer Reihe von Urteilen die Auffassung vertreten, daß bei den handelsrechtlichen Personalgesellschaften für die Auseinandersetzung zur Berechnung der Kapitalanteile der Gesellschafter die Bilanzen der Geldwertungszeit auf Festmarkgrundlage umgewertet werden müßten, um die verwirrenden Einflüsse des Währungsverfalls nach Möglichkeit auszuschalten (z. B. RGZ. Bd. 117 S. 238, Bd. 126 S. 386; Warnspr. 1925 Nr. 184, 1928 Nr. 65). Daran ist festzuhalten. Wie weit dabei nach den Umständen des Einzelfalls zurückzugehen und welcher Umwertungsmaßstab anzuwenden ist, hat in erster Linie der Tatrichter zu entscheiden. Allein schon im Urteil RGZ. Bd. 117 S. 238 ist dargelegt, daß ein solches Zurückgehen auf frühere Bilanzen überall da ausgeschlossen ist, wo die Gesellschafter wegen Veränderung in der Zusammensetzung der Gesellschaft (Auscheiden oder Neueintritt eines Gesellschafters) eine spätere Bilanz als Grundlage für ihre weiteren Rechtsbeziehungen, insbesondere auch für die Höhe der Kapitalbeteiligung angenommen haben. Dann muß, wie in jenem Urteil ausgeführt ist, diese Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse als Ausgangspunkt für die Berechnung der Kapitalkonten gewählt werden. Denn in diesem Fall handelt es sich nicht mehr nur um die Ausschaltung der Einflüsse der Geldwertung im Rahmen eines unverändert oder wenigstens in seinen wesentlichen vertraglichen Grundlagen unverändert bestehen gebliebenen Rechtsverhältnisses, nicht mehr nur um die Beseitigung von Verschiebungen innerhalb der finanziellen Beteiligung der Gesellschafter als angeblich unvermeidliche Rechtsfolge der bisherigen Vertragsbedingungen. Dann liegen vielmehr neue rechtsgeschäftliche Vereinbarungen vor, die zwar durch die mangelnde Erkenntnis des Wesens der Geldwertung und der hiergegen zu Gebot stehenden Rechtsbehelfe mitbeeinflusst sein mögen, grundsätzlich aber doch nicht anders beurteilt werden können als sonstige in der Geldwertungszeit abgeschlossene und sofort erfüllte Rechtsgeschäfte. Es kann dann nur in Betracht kommen, ob etwa im Einzelfall aus diesen oder jenen Gründen des allgemeinen Rechts das Rechtsgeschäft als solches nichtig oder unwirksam ist.

Soweit dies jedoch, wie hier, nicht in Frage steht, muß es bei der rechtsgeschäftlichen Neugestaltung der Rechtsbeziehungen der Beteiligten sein Bewenden haben. So liegt aber der Fall hier.

Gewiß ist die Kommanditgesellschaft nicht erst durch den Vertrag vom 15. August 1922 gegründet worden. Sie bestand schon mehrere Jahrzehnte lang vorher und blieb auch weiter bestehen. Wohl sah ferner der Gesellschaftsvertrag vom Jahr 1910 die Möglichkeit der Aufnahme weiterer Gesellschafter vor. Es kann der Klägerin auch zugegeben werden, daß sich diese oder jene Bestimmung des Gesellschaftsvertrags vom 15. August 1922 an solche aus früheren Verträgen anlehnt. Ebenso mag richtig sein, daß sich die Einlagekonten der „alten“ Gesellschafter aus der Bilanz vom 31. Dezember 1921 unter Hinzurechnung der am 4. August 1922 beschlossenen Kapitalerhöhung und deren Verteilung unter die Gesellschafter ergeben hatten und dementsprechend in den Gesellschaftsvertrag vom 15. August 1922 übernommen worden waren. Auf all dies kommt es jedoch nicht an. Denn hier haben in der Tat die Gesellschafter im Anschluß an die Aufnahme der N.-Werke als weiteren Kommanditistin jene Kapitalanteile zur Grundlage für ihre sonstigen Rechtsbeziehungen gemacht, insbesondere auch hinsichtlich der Höhe ihrer Kapitalbeteiligung. Die Zahlen der Einlagekonten im Vertrag vom 15. August 1922 waren ebensogut wie jede andere Klausel Vertragsbestandteil; sie stellten nach dem Parteiwillen nicht lediglich eine berichtende Angabe darüber dar, was jeder Gesellschafter eingelegt hatte, nach ihnen sollten sich vielmehr die gesellschaftlichen Beteiligungs-, Gewinn- und Verlustanteilsrechte, ebenso aber auch die Herrschafts- und Mitverwaltungsrechte der Gesellschafter richten. In allen diesen Beziehungen bildeten die im § 2 des Vertrags vom 15. August 1922 festgelegten Zahlen der Einlagekonten Maßstab und Richtschnur. Ausdrücklich bestimmt denn auch § 12 des Vertrags, daß eine Erhöhung der Kapitaleinlage eines, d. h. irgendeines der Gesellschafter nur auf Grund Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter zulässig sei. Es fehlt die Klausel früherer Verträge, daß die Gesellschafter einen gewissen Teil ihrer Kapitaleinlage zurückziehen konnten. Weil es sich insoweit ebenfalls um eine Änderung des Gesellschaftsvertrags handelt, wäre auch hierzu ein Mehrheitsbeschluß der Gesellschafterversammlung erforderlich. Aus allem ergibt sich klar und deutlich der Vertragscharakter der im § 2 enthaltenen Bezifferung der Kapitalkonten der einzelnen Gesell-

schafter. Dementprechend bestimmt § 13 des Vertrags, daß der den persönlich haftenden Gesellschaftern zustehende Gewinnanteil nicht ihrem Kapitalkonto zugeschrieben werden dürfe, sondern zur Auszahlung gelange, eine Bestimmung, die gleichertweise Bedeutung für deren Verhältnis zu den R.-Werken, wie zu den übrigen Kommanditisten hatte.

Wie sich auf Grund der im § 2 festgelegten Kapitalkonten in Zukunft die Verteilung von Gewinn und Verlust zwischen den einzelnen Gesellschaftern gestalten werde und müsse, lag offen zutage. Die Klägerin konnte nicht im Zweifel darüber sein, daß, wenn sie sich auf diesen Vertrag einlasse, der Gewinnanteil z. B. des Beklagten M., soweit er sich nach dem Kapitalanteil richtete, rund $3\frac{1}{2}$ mal größer sein werde als der auf sie entfallende Bruchteil, und daß es sich ähnlich im Fall einer Auflösung und Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Gesellschafter verhalten werde. Sie hat sich nichtsdestoweniger mit diesen Zahlen einverstanden erklärt, obwohl die dadurch bewirkte Verschiebung der gesellschaftlichen Beteiligungsrechte unverkennbar war. Die im Zusammenhang mit der Aufnahme der R.-Werke als weiteren Kommanditistin durch den Vertrag vom 15. August 1922 erfolgte Neuordnung des Gesellschaftsverhältnisses zeigt sich ferner insbesondere bei der Ausgestaltung der Herrschafts- und Mitverwaltungsrechte der Gesellschafter. Bis dahin hatte in der Gesellschafterversammlung die Kopfmehrheit gegolten; die Stimme der Klägerin hatte also ganz dasselbe Gewicht wie die jedes der beiden Beklagten. Dies wurde aber nach dem Vertrag vom 15. August 1922 von Grund aus anders. An Stelle der Kopfmehrheit trat eine Kapitalmehrheit mit der Maßgabe, daß je 100 M. Kapitalanteil eine Stimme gaben. Die Klägerin verfügte also nunmehr z. B. gegenüber den 3000 Stimmen des Beklagten M. und den 2100 Stimmen des Beklagten Sch. über nur 900 Stimmen, ihre Stimmenmacht war mithin gegenüber den beiden Beklagten so gut wie bedeutungslos. Auch diese Machtverschiebung auf der Grundlage der Kapitalkonten des § 2 war offensichtlich und wurde von der Klägerin durch die Zustimmung zum Vertrag mit in Kauf genommen. Ihr Einfluß war weiterhin durch die Bestimmung des § 7 Satz 2 des Vertrags in Verbindung mit § 12 Abs. 2 das. nicht nur bei der Abstimmung in der Gesellschafterversammlung, sondern auch bei Ausübung der sonstigen Gesellschafterrechte erheblich zurückgedrängt. An die Stelle des Grund-

sages der Gleichberechtigung der Gesellschafter, wie er bisher durch gleiche Stimmrechtsbewertung jedes Gesellschafters (jeder eine Stimme) gegolten hatte, war nunmehr eine Abstufung nach der Kapitalbeteiligung getreten, die nicht bloß gegenüber den N.-Werken, sondern ebenso im Verhältnis der alten Gesellschafter untereinander wirkte, und die Grundlage hierfür bildete eben die Höhe der im § 2 festgesetzten Kapitalbeteiligung.

Schon nach dem bisher Gesagten erweist sich die Auffassung des Kammergerichts, daß durch den Gesellschaftsvertrag vom 15. August 1922 nicht auch eine Neuregelung der Rechtsbeziehungen der „alten“ Gesellschafter untereinander erfolgt sei, als rechtsirrig und, soweit sie auf Vertragsauslegung beruhen sollte, als schlechthin unmöglich. Die Sache liegt hier unzweifelhaft so, daß wegen der Veränderung in der Zusammensetzung der Gesellschaft (Eintritt der N.-Werke) eine Neugestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse stattgefunden hat, die sich ganz und gar und in allen Richtungen gerade auf den im § 2 genannten Beteiligungszahlen der einzelnen Gesellschafter aufbaute. Dies hat das Berufungsgericht verkannt. Zu welch unhaltbaren Ergebnissen seine gegenteilige Auffassung führen mußte, zeigt sich vollends deutlich, wenn man unterstellt, daß die Klägerin bei Fortbestehen der Gesellschaft eine Revision der Einlagekonten gefordert hätte. Jede Änderung der einzelnen Einlagekonten rührt an die Grundlagen des ganzen Vertrags, der sich einheitlich und im Verhältnis aller Gesellschafter zueinander auf ihnen aufbaut.

Demgegenüber verschlägt es nichts, daß die alten Gesellschafter im Verfahren vor dem Goldbilanz-Schiedsgericht einheitlich gegen die N.-Werke aufgetreten sind. Vollenbs ohne jede Beweiskraft ist der Umstand, daß durch die N.-Werke die Rechte der „alten“ Gesellschafter mit einer Gesamtsumme abgelöst worden sind, deren Aufteilung ihnen überlassen blieb. Die Ansicht des Berufungsgerichts läuft im Ergebnis darauf hinaus, daß nach dem Vertrag vom 15. August 1922 innerhalb der Kommanditgesellschaft eine Untergesellschaft der „alten“ Gesellschafter bestanden habe, wofür es aber an jedem Anhalt fehlt.

In Betracht kommen könnte zunächst nur, ob etwa hinterher zwischen den Gesellschaftern ausdrücklich oder stillschweigend eine Vereinbarung dahin getroffen wurde, daß das Goldmark-Reinvermögen der Gesellschaft nach berechtigten Kapitalkonten aufgeteilt werden

ſollte, bei deren Umwertung auch hinter den 15. Auguſt 1922 zurückzugehen wäre. Zu einer ſolchen Vereinbarung iſt es aber unzweifelhaft nicht gekommen. Die R.-Werke haben ſich darauf nicht eingelassen; ſie haben vielmehr unter ſchließlicher Zuſtimmung der Klägerin ſelbſt eine Verteilung des Vermögens zwiſchen ihnen und den früheren Geſellſchaftern nach den Verhältniszahlen des § 2 des Vertrags vom 15. Auguſt 1922 durchgeführt. Daran ändert der Zuſchlag von 15% nichts.

Ebenſowenig liegt aber eine vertragliche Einigung der alten Geſellſchafter unter ſich oder wenigſtens der Beklagten und der Klägerin in der Richtung vor, daß die von den R.-Werken gezahlte Abfindungssumme nach Maßgabe dergeſtalt berichtigter Kapitalkonten aufzuteilen ſei. Dieß nimmt auch das Kammergericht nicht an. Auf die Stellungnahme der Beklagten vor dem Goldbilanz-Schiedsgericht gegenüber den R.-Werken läßt ſich eine ſolche vertragliche Veredung nicht gründen, zumal da die Beklagten inſoweit keinen Erfolg hatten. Daß die nunmehrige Einſtellung der Beklagten und ihre Berufung auf die Vertragszahlen vom 15. Auguſt 1922 Treu und Glauben zuwiderliefe, hat ſchon das Berufungsgericht mit Recht verneint.